

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 83

210

Frauenfeld, 4. November 2025
Nr. 585

Einfache Anfrage von Christian Stricker und Elina Müller vom 29. September 2025 „Wie kommt all die Energie von Weinfelden nach Bischofszell und Kreuzlingen?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Hat der Kanton den nötigen Einblick in die Entwicklung dieses Projekts?

Die Projektentwicklung und -realisierung liegt in der Verantwortung des Verbandes KVA Thurgau und seiner Mitgliedsgemeinden. Der Regierungsrat steht in Kontakt mit den Verantwortlichen des Verbandes und wurde von diesen über die Projektentwicklung informiert.

Frage 2: Wie stellt die Regierung sicher, dass kein Aufschub des Projekt-Starts nötig wird, aufgrund noch nicht vorliegender Abklärungen und Bewilligungen?

Der Regierungsrat kann nur diejenigen zeitkritischen Prozesse beeinflussen, die in seine Zuständigkeit fallen. Der Verband hat Anfang September das Baugesuch bei der Politischen Gemeinde Weinfelden eingereicht. Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen soll bis Mai 2026 abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung kann zwar nicht vorweggenommen werden, es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bearbeitung verzögert würde. Darüber hinausgehende Projektschritte wie die Sicherstellung der Finanzierung liegen im Verantwortungsbereich des Verbandes und seiner Mitgliedsgemeinden.

Zur Bewilligungspflicht kann Folgendes erwähnt werden:

- Gemäss Art. 22 des Gesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) bedürfen sämtliche Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Die Bewilligung ist zu

erteilen, wenn die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, das heisst sämtliche Bauvorschriften erfüllt sind (§ 106 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]).

- Neben den erforderlichen Gebäuden sind für den Energietransport insbesondere auch die Verlegung von Versorgungsleitungen über längere Strecken notwendig, teilweise über das Gebiet verschiedener Gemeinden, allenfalls sogar über das Gebiet des benachbarten Auslands. Zuständig für die Beurteilung des Baugesuchs ist jeweils die betreffende Politische Gemeinde oder im Ausland die dort zuständige Behörde. Falls der zuständigen Politischen Gemeinde eine Parteistellung zukommt und Einsprachen eingehen, ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU) zuständig für die Beurteilung des Baugesuchs und der Einsprachen (§ 113 PBG). Für die Beurteilung der Zonenkonformität oder der Ausnahmegewilligungsfähigkeit betreffend Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist das kantonale Amt für Raumentwicklung zuständig.

Um Verzögerungen aufgrund fehlender Abklärungen und Bewilligungen zu verhindern, wird zu beachten sein, dass die einzelnen Bauetappen aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Dies ist Aufgabe der Projektverantwortlichen.

Frage 3: Kann der Kanton ausschliessen, dass unter Umständen plötzlich Erwartungen im Raum stehen, dass sich der Kanton einbringen muss zugunsten der Finanzierung dieser Wärmeleitungen?

Nein. Diese Erwartungen sind dem Regierungsrat gegenüber bereits geäussert worden, und er hat gegenüber dem Verband KVA Thurgau seine Haltung im Hinblick auf die Finanzierung der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) und der vorgesehenen Fernwärmeleitungen dargelegt. Beim Verband KVA Thurgau handelt es sich um einen Zweckverband zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben nach § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1), an dem der Kanton nicht beteiligt sein darf (vgl. dazu auch die Beantwortung vom 4. November 2025 der Einfachen Anfrage „Welche Risiken kommen auf den Kanton zu im Rahmen des Neubaus der Ersatz-KVA in Weinfelden?“ vom 10. September 2025 [GR 24/EA 77/201]: Einleitung).

Für die Nutzung von Abwärme kann der Kanton nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) Finanzhilfen gewähren. Die Ausrichtung solcher Beiträge ist gemäss § 6 Abs. 3 ENG auf den Rahmen des bewilligten Budgetkredit beschränkt, der sich im tiefen einstelligen Millionenbereich bewegt. Damit fällt eine substanzielle Finanzhilfe aus dem Energieförderprogramm ausser Betracht. Zudem unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken vorsehen, der Volksabstimmung.

3/3

Es ist die Aufgabe des Verbandes sowie der 70 Mitgliedsgemeinden, die Finanzierung des Projekts sicherzustellen. Möchten die Mitgliedsgemeinden die Verantwortung für das Grossprojekt nicht übernehmen, kann diese nicht an den Kanton delegiert werden.

Frage 4: Wie stellt der Kanton sicher, dass sein Interesse bezüglich Dekarbonisierung und Erreichen der Klimaziele im Kontext des Neubaus der KVA sichergestellt wird?

Das Projekt des Verbandes KVA Thurgau für den Ersatzneubau sieht vor, die neue KVA so zu errichten, dass Anlagen für die Abscheidung, Verladung und den Transport von CO₂ ohne grossen Zusatzaufwand eingebaut werden können (sogenannte CCS-Readiness) (vgl. dazu die Beantwortung vom 4. November 2025 „KVA: Ausserhalb der Einflussnahme des Kantons oder ist der Kanton involviert?“ vom 29. September 2025 [GR 24/EA 81/207]: Frage 4). Gemäss aktuellem Stand des Massnahmenplans Klima ist ab 2040 die Inbetriebnahme einer Abscheideanlage vorgesehen, womit die künftige KVA Weinfelden netto Negativemissionen aufweisen und massgeblich zur Reduktion der Thurgauer CO₂-Emissionen beitragen würde.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

